

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Vertragsinhalt (Allgemeines)

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir In Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Sämtliche Vereinbarungen, welche zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. §14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. §310 Abs.1 BGB. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Preise

Alle Preise verstehen sich netto in Euro ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport.

III. Versand, Gefahrtragung

Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder ab Lager. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers und auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht in allen Fällen mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes bzw. des Lagers auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf diesen über.

IV. Muster

Überlassene Muster veranschaulichen den ungefähren Zustand des Materials. Überlassene Muster und deren Eigenschaften sind nicht Beschaffenheitsmerkmal der Ware und damit nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

V. Fristen und Termine (Lieferzeit und Lieferverzug)

Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat, abgeholt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme ausbedungen ist oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart wurde.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Krieg etc, verlängert sich, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden unsererseits in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

Ergibt sich dadurch eine tatsächlich eingetretene Lieferverzögerung von mehr als 3 Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange ein Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Soweit wir von der Lieferverpflichtung frei werden, gewähren wir etwaige erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

Geraten wir in Lieferverzug, kann der Besteller die ihm zustehenden Ansprüche oder Rechte erst geltend machen, wenn er uns nochmals schriftlich eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und der Lieferverzug noch andauert. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Der Besteller ist nach Ablauf der 2-Wochenfrist und bei Andauern des Lieferverzuges dann berechtigt, für jede weitere vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen des Lieferverzuges sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf der Lieferung besteht.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Annahmepflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.

VI. Rechnungsprüfung und Zahlung

Der Besteller hat die Rechnung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Widerspricht er der Rechnung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt, gilt sie als anerkannt. Rechnungen sind grundsätzlich am Tag der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Bei Überschreiten dieses Zahlungsziels tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. Wir berechnen Verzugszinsen in Höhe von 8 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.

Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers / Käufers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.

Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen eventuell unter Rückgabe der Akzpte sofort zur Zahlung fällig.

VII. Gewährleistung (Sach- und Rechtsmängel)

Es gelten die mit dem Besteller vereinbarten Spezifikationen, Sind diese nicht besonders vereinbart, gelten die FEPA- und DIN-Normen. Die Prüfung, ob die bestellte oder vom Lieferer vorgeschlagene Ware sich für den vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt dem Besteller. Ratschläge oder Empfehlungen des Lieferers erfolgen grundsätzlich unverbindlich.

Handelsübliche Abweichungen in Gewicht (bis 5%), Körnung, Qualität, Farbe oder Menge berechtigen nicht zur Beanstandung und sind somit vertragsgemäß.

Voraussetzung für unsere Haftung für Mängel ist, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, Mängel sind insoweit innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Bei Recyclingprodukten erstreckt sich die Überprüfung auch auf die chemische Zusammensetzung des Materials. Leichte Abweichungen in der chemischen Zusammensetzung sind bei Recyclingprodukten rohstoffbedingt und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Für versteckte Mängel beginnt die Frist zur Rüge des Mangels mit Kenntnis des Bestellers. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet wurde.

Für Mängel leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder kostenfrei Ersatz liefern. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten tragen wir nur, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Besteller ist zur Minderung oder - sofern unsere Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Nachbesserung fehlschlägt. Zum Fehlschlagen der Nachbesserung bedarf es zumindest zweier erfolgloser Versuche des Lieferers / Käufers. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu empfangen.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Für Ersatzstücke bzw. Nachlieferung haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

Die Ersatzlieferung erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der Liefermenge. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht.

VIII. Haftung (Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche)

Der Auftragnehmer / Lieferer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers / Lieferers oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer / Lieferer nur gemäß den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es gilt die Verjährungsfrist von vorstehend VI, 6.

Die Haftung des Auftragnehmers / Lieferanten ist auch in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

IX. Abtretung

Rechte aus Kauf - und Lieferungsverträgen mit uns können vom Besteller nur abgetreten werden, wenn von uns zuvor schriftlich zugestimmt wurde.

X. Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Ware / Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers / Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer / Lieferer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist verpflichtet zur Herausgabe des Liefergegenstandes. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch uns. Im Herausgabeverlangen des Lieferers bzw. in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder in der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich erklärt.

Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, sicher und sachgemäß zu verwahren und auf Verlangen von uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend auf eigene Kosten gegen Schäden, insbes. Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sind, muss der Käufer / Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere kein Antrag auf Insolvenzeröffnung oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Wegfall der Verpflichtung zur Nichteinziehung kann der Lieferer/Auftragnehmer verlangen, dass der Besteller / Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Die Be- oder Verarbeitung oder die Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller / Käufer gilt stets als durch uns vorgenommen, ohne dass uns hieraus irgendwelche Verbindlichkeiten entstehen.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Lieferer Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis der Rechnungswerte der eingesetzten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentumsrechte des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unserer Forderung auf uns übergehen und der Besteller diese für uns unentgeltlich verwahrt.

XI. Scheck / Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem. Die Wechselverpflichtungen des Käufers als Bezogenem treten als selbständige Forderungen neben die Kaufpreisforderung mit der Maßgabe, dass insgesamt nicht mehr als der Kaufpreis verlangt werden kann.

XII. Übersicherungsklausel

Wenn der voraussichtlich zu realisierende Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

XIII. Verpackungen

Transportverpackungen (Paletten, Folien) nehmen wir zurück, soweit ihre Rücknahme gewünscht wird. Der Besteller verpflichtet sich, sie auf eigene Kosten und in sauberem Zustand dem Lieferer zu überstellen. Entsprechendes gilt für unsere Verkaufsverpackungen.

XIV. Erfüllungsort; Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für undurchführbare Bestimmungen und bei Vertragslücken.